

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/12/14 3Ob126/83 (3Ob127/83), 2Ob658/87 (2Ob659/87), 7Ob543/92, 3Ob249/18s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.1983

Norm

IPRG §31

Rechtssatz

Der Inhalt der dinglichen Rechte ist nach§ 31 Abs 2 IPRG nach dem Recht des Staats zu beurteilen, in dem sich die Sachen befinden. Im Unterschied zum ersten Absatz der zitierten Gesetzesstelle wird hier nicht auf einen bestimmten Anknüpfungszeitpunkt abgestellt. Die Wirkungen des allenfalls nach dem Recht eines anderen Staats erworbenen dinglichen Rechts richten sich daher nach dem Recht des jeweiligen Lageortes. Gelangt eine Sache ins Inland, so kann das im Ausland entstandene dingliche Recht hier nur dann dingliche Wirkungen entfalten, wenn es mit der inländischen Sachenrechtsordnung vereinbar ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 126/83

Entscheidungstext OGH 14.12.1983 3 Ob 126/83

Veröff: SZ 56/188 = EvBl 1984/118 S 465 = JBI 1984,550 (zustimmend Schwimann; zustimmend Hoyer, 543) = IPRax 1985,165 (Martiny, 168; siehe auch Rauscher,321)

- 2 Ob 658/87

Entscheidungstext OGH 24.11.1987 2 Ob 658/87

Vgl auch; Beisatz: Auch die Frage des Zurückbehaltungsrechtes ist gemäß § 31 (vgl § 33 Abs 2) IPRG nach österreichischem Recht zu beurteilen. (T1)

- 7 Ob 543/92

Entscheidungstext OGH 23.04.1992 7 Ob 543/92

Veröff: SZ 65/62 = JBI 1992,707 = WBI 1992,370 = RdW 1992,400

- 3 Ob 249/18s

Entscheidungstext OGH 23.01.2019 3 Ob 249/18s

Teilweise abweichend; Beisatz: Verbringen über die Grenze macht deutsches Sicherungseigentum nicht unwirksam. (T2)

Veröff: SZ 2019/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0076701

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at